

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 17. Mai

Nr. 20

2019

Inhalt:

- 81 Vollzug der Baugesetze; Neubau von einer Straßenbrücke Nr. 53 CC-4. Lichte Weite 5,20 m
- 82 Vollzug der Baugesetze; Neubau einer mobilen Betonmischanlage mit Restbetonrecycling
- 83 Ergänzende und aktualisierte Hinweise zu der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 21.02.2019
- 84 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2019

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 09.05.2019
gez. F i s c h e r

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 81 **Vollzug der Baugesetze; Neubau von einer Straßenbrücke Nr. 53 CC-4. Lichte Weite 5,20 m**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherrn Fa. Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eessostraße 1, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4925 der Gemarkung Kösching, am 09.05.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 207-2019-B) erteilt:

Neubau von einer Straßenbrücke Nr. 53 CC-4. lichte Weite 5,20 m

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- 82 **Vollzug der Baugesetze; Neubau einer mobilen Betonmischanlage mit Restbetonrecycling**

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherr Max Bögl Stiftung & Co. KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal, auf dem Grundstück Fl.Nr. 295/2 der Gemarkung Wiesenhofen, am 09.05.2019 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 42-15-2019-B) erteilt:

Neubau einer mobilen Betonmischanlage mit Restbetonrecycling

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelstellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 09.05.2019

gez. K i e n z l e r

Regierungsrätin

83 Ergänzende und aktualisierte Hinweise zu der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 21.02.2019

In einer Länder-Besprechung am 06.05.2019 wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Risikoanalyse des Friedrich-Löffler-Instituts (Stand 26.04.2019) beschlossen, dass ab 18.05.2019 aktualisierte Regelungen gelten. Nachfolgende Hinweise des Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit werden hiermit bekannt gegeben:

Empfängliche Tiere (Wiederkäuer, insbesondere Rinder, Schafe und Ziegen) dürfen aus Sperrzonen nur unter bestimmten Voraussetzungen in freie Gebiete innerhalb bzw. außerhalb Deutschlands verbracht werden. Es sind die Vorgaben der **Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zu beachten!**

Entsprechend bestehen aktuell folgende Möglichkeiten für das Verbringen von Tieren aus BT-Sperrzonen:

I. Verbringung von Wiederkäuern aus Sperrzonen in BTV-freie Gebiete innerhalb Deutschlands:

1. Geimpfte Tiere (ab einem Alter von 3 Monate)

1. Möglichkeit:

- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank
- Wiederholungsimpfungen jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt
- Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen

ODER

2. Möglichkeit:

- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank
- Negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere nach 35 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung

Anmerkung

Für Schafe/Ziegen gelten folgende Bedingungen:

- Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind klinisch unauffällig
- Die BTV-Grundimmunisierung der zu verbringenden Tiere wurde entsprechend dem Impfprotokoll des Herstellers abge-

schlossen (Die vom jeweiligen Hersteller angegebene Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität wurde eingehalten)

- Die Bestandsimpfungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen, zusätzlich ist eine tierärztliche Impfbescheinigung mitzuführen (siehe Homepage des LGL)
- Die Tiere wurden unmittelbar vor dem Verbringen einer wirksamen Repellentbehandlung unterzogen –

Bestätigung auf der Tierhaltererklärung!

2. Zucht- und Nutztiere OHNE gültigen Impfschutz

Regelungen bis einschließlich 17.05.2019 (Verbringungsdatum):

- Virologische Untersuchung einer EDTA-Blutprobe mit negativem Ergebnis auf eine BTV-Infektion innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen
Beispiel: Wenn das Tier an einem Dienstag verbracht werden soll, kann die Probe für die Untersuchung am Dienstag in der Vorwoche genommen werden. Der Zeitraum von sieben Tagen vor dem Tag des Verbringens ist mit diesem Vorgehen eingehalten
- lückenlose Repellent-Behandlung der zu verbringenden Tiere vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zur Verbringung wird auf der Tierhaltererklärung bestätigt
- EDTA-Blutprobe müssen von einem HIT-Untersuchungsantrag begleitet an das Labor eingeschendet werden
- Der Tiererhaltungserklärung muss der Befund über das negative BTV-Untersuchungsergebnis bzw. ein Ausdruck des entsprechenden HIT-Eintrages beiliegen

Anmerkung

Für **Schafe/Ziegen** ist eine Tierhaltererklärung mit Bestätigung der Untersuchung und Repellent-Behandlung erforderlich.

Regelung ab dem 18.05.2019 (Verbringungsdatum):

In einer Länder-Besprechung am 06.05.2019 wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Risikoanalyse des FLI (Stand 26.04.2019) beschlossen, dass die derzeit geltenden vereinfachten Verbringungsregelungen für ungeimpfte Tiere nach einer Übergangsfrist bis 17.05.2019 nicht weiter angewandt werden können.

Nach wie vor bleibt das Verbringen von Wiederkäuern **mit BTV-Antikörper-Titer**, z.B. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus möglich. Voraussetzungen sind:

- Antikörper wurden in Blutprobe (Serum oder EDTA-Blut) zweimal nachgewiesen
- 1. Test: 60 bis 360 Tage vor Verbringen
- 2. Test: innerhalb von 7Tagen vor Verbringen

ODER

- Einmaliger BTV-Antikörper-Nachweis aus Blutprobe (Serum oder EDTA-Blut): 30 Tage vor Verbringung + Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (EDTA-Blut!) innerhalb 7 Tagen vor Verbringen negativ

3. Kälber (bis zum Alter von 3 Monaten) von geimpften Mutterkühen

Regelungen bis einschließlich 17.05.2019 (Verbringungsdatum):

- Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank
- Wiederholungsimpfungen der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt
- Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben

UND

Tieren werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet

Regelung ab dem 18.05.2019 (Verbringungsdatum):

- Abgeschlossene **Grundimmunisierung der Mutterkuh** nach Angaben des Impfstoffherstellers (gültiger Impfschutz vor der Belegung = Grundimmunisierung 24 Tage vor Belegung abgeschlossen) mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank
- **Wiederholungsimpfungen** der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von **1 Jahr** durchgeführt
- Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden **Kolostralmilch (Biestmilch)** der Mutterkuh erhalten haben

UND

Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet

ODER

- **Abgeschlossene Grundimmunisierung** der Mutterkuh **vor dem Abkalben** nach Angaben des Impfstoffherstellers (=vier Wochen vor Abkalben abgeschlossen) mit Eintragung in die HI-Tier –Datenbank
- Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden **Kolostralmilch (Biestmilch)** der Mutterkuh erhalten haben

UND

- Virologische Untersuchung einer EDTA-Blutprobe mit **negativem Ergebnis auf eine BTV-Infektion** innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen

UND

Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet

4. Tiere zur unmittelbaren Schlachtung

- **Ausschließliche** Verbringung zur Schlachtung

UND

Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet:

- Bestätigung der Freiheit von Anzeichen der Blauzungenkrankheit
- Ist dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben

Das Sammeln von Schlachtieren aus mehreren Betrieben innerhalb der Restriktionszonen ist zulässig, sofern entsprechende Tierhalterklärungen für alle transportierten Tiere vorliegen

II. Verbringung von Wiederkäuern aus Sperrzonen in andere EU-Mitgliedstaaten

Gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 ist eine Ausnahme von dem der Verbringung aus einer Sperrzone derzeit nur möglich, wenn

- die Tiere **während der Beförderung** an den Bestimmungsort **gegen Angriffe durch Culicoides-Mücken geschützt** worden sind

UND wenn

- die Tiere einen **gültigen Impfschutz** besitzen und **mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft** wurden

oder

- die Tiere einen **gültigen Impfschutz** besitzen und innerhalb des vom Impfstoffherstellers angegebenen Zeitraumes **nachgeimpft** werden

oder

- die Tiere mit einem inaktivierten Impfstoff **mindestens vor der Anzahl von Tagen geimpft** wurden, **die für das Einsetzen des Immunitätsschutzes erforderlich** sind (Vorgabe des Impfstoffherstellers), und **mindestens 14 Tage nach Einsetzen des Immunitätsschutzes mit negativem Ergebnis auf BTV untersucht** wurden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft führt derzeit Gespräche, ob ein vereinfachtes Verbringen von Kälbern bzw. Zucht- und Nutztürken im Rahmen bilateraler Abkommen (z.B. mit Italien, Spanien, den Niederlanden, Frankreich) ermöglicht werden kann.

III. Verbringung von Wiederkäuern innerhalb einer Sperrzone

Innerhalb einer Sperrzone dürfen Tiere nur verbracht werden, wenn

- die Tiere zum Zeitpunkt des Verbringens keine Krankheitssymptome zeigen, die auf die Blauzungenkrankheit hinweisen

UND

- die Tiere von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet werden

UND

- die Vorgabe der jeweiligen Allgemeinverfügung zur Sperrzone beachtet werden

Landratsamt Eichstätt, 16.05.2019
 Dr. S c h n e i d e r, Regierungsrätin

84 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2019

I.

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat am 08.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	142.900.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	29.800.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt	
wird auf	28.340.000 €
festgesetzt.	

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 70.447.768,65 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1.	Aus Steuerkraft der	
	Grundsteuer A	1.521.956
	Grundsteuer B	10.688.165
	Gewerbesteuer	41.966.764
	Einkommensteuerbeteiligung	84.987.196
	Umsatzsteuerbeteiligung	<u>5.379.375</u>
		144.543.456

2.	Aus 80 v.H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen 2018	<u>12.007.141</u>
		156.550.597

Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2019 wird einheitlich auf 45,0 v.H. festgesetzt.

- (3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	880.966 €
in den Aufwendungen mit	1.097.275 €
Jahresfehlbetrag	216.309 €
und	
im Vermögensplan in den Einnahmen (Deckungsmitteln) und Ausgaben mit	225.742 €
ab.	

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.05.2019, Az. 12.2-1512 EI 19, zur Haushaltssatzung 2019 und zum Haushaltsplan Stellung genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile

III.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 16.05.2019
 Landkreis Eichstätt
 gez. Anton K n a p p, Landrat